Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3189

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
III A 1–8306–0–2/68

Bad Godesberg, den 24. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers**
hier: **Strafbarkeit fahrlässiger Verunreinigungen nach § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schlager, Wagner, Schlee, Frau Geisendörfer, Josten und Genossen – Drucksache V/3094 –**

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, daß in zunehmendem Maße die Strafverfolgung fahrlässig begangener Verunreinigungen von Gewässern und des Grundwassers dadurch unmöglich wird, daß die Strafgerichte unter Berufung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (NJW 1966 S. 1570) die Bestrafung auch fahrlässig begangener Einleitungen immer mehr davon abhängig machen, daß die verunreinigenden Stoffe bewußt in ein Gewässer eingebracht worden sein müssen, der Vorwurf der Fahrlässigkeit aber darauf gestützt werden kann, daß eben nur aus mangelnder Sorgfalt nicht erkannt wird, daß diese Stoffe nach Art und Menge das Wasser verunreinigen oder sonst nachteilig verändern können?

Nach § 38 Abs. 2 WHG wird u. a. bestraft, wer fahrlässig in ein Gewässer Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage einbringt oder einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks dieses durch einen Arbeitnehmer mit Jauche düngen lassen. Da das Grundstück gegen einen Bach abfiel, gelangte die Jauche teils in

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

den Bach, teils darüber hinaus auf ein Nachbargrundstück mit dem Quellgebiet einer gemeindlichen Wasserleitung. Das Quellgrundwasser wurde mit Typhusbakterien verseucht. Als Folge dieser Verseuchung erkrankten 18 Personen an Typhus.

Der Bundesgerichtshof hat das „Einleiten" von Stoffen verneint. Nach seiner Auffassung verlangt ein Einleiten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine ihrem Wesen nach zweckbestimmte Zuführung von Flüssigkeiten in ein Gewässer; dagegen erfülle die bloße, im Einzelfall ungewollte Verursachung des Hineingelangens nicht den Tatbestand des Einleitens.

Diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Einleiten" entspricht der herrschenden Auffassung in Lehre und Praxis. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Begriff des Einleitens in ein Gewässer in § 3 WHG (Benutzungen der Gewässer), in § 22 WHG (Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers) und in der Strafvorschrift des § 38 WHG findet, an allen Stellen gleich auszulegen ist und sich daher jede Einzelfallentscheidung an dieser Wechselbeziehung orientieren muß.

Ob die Strafverfolgung fahrlässig begangener Verunreinigungen von Gewässern und des Grundwassers durch diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Einleiten von Stoffen" insoweit in zunehmendem Maße unmöglich wird, vermag ich ohne eine nur durch vorherige Befragung der Landesjustizverwaltungen gewährleistete breitere Beurteilungsgrundlage nicht zu beantworten.

2. Hätte diese zunehmend geübte Auslegung des Straftatbestandes des § 38 Abs. 2 WHG zur Folge, wie behauptet wird, daß künftig die weit überwiegende Mehrzahl aller bisher fahrlässig begangener Gewässerverunreinigungen nicht mehr strafrechtlich — allenfalls noch als Ordnungswidrigkeit nach den landesgesetzlichen Vorschriften — geahndet werden könnte, weil in vielen Verunreinigungsfällen die unzulässige Einleitung an sich garnicht beabsichtigt ist und nur wegen mangelnder Sorgfalt überhaupt erfolgt?

   Ist es aber richtig, daß gerade diese sogenannten unabsichtlichen Fahrlässigkeitsverstöße oft besonders schädliche und kostspielige Auswirkungen zur Folge haben?

Zur Beantwortung dieser Frage nehme ich zunächst auf meine Antwort zu 1. Bezug.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß es sich bei dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalt um einen zu Verallgemeinerungen ungeeigneten Ausnahmefall einer Grundwasserverunreinigung gehandelt hat. Andere Fälle dieser Art und dieses Ausmaßes sind mir nicht bekannt.

Um jedoch derartige bedauerliche Folgen künftig zu vermeiden, bedarf es in erster Linie präventiver Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung. Diese könnten auf Grund der einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen werden.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG können unter den dort genannten Voraussetzungen Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt werden. In den Wasserschutzgebieten können nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG bestimmte Handlungen, so z. B. das Düngen von Grundstücken, verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden. Wer gegen eine solche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG ordnungswidrig, sofern die Anordnungen ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweisen.

3. Ist die Befürchtung begründet, daß das Wasserhaushaltsgesetz falls sich die vorerwähnte Rechtsprechung zu § 38 Abs. 2 WHG durchsetzen sollte, nicht mehr in dem erforderlichen Umfange geeignet ist, die Reinhaltung der vom Gesetzgeber gewünschten und im Interesse der Volkswirtschaft und der Gesundheit erforderlichen Reinhaltung der Gewässer zu garantieren?

Die mir bisher bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen zu § 38 Abs. 2 WHG rechtfertigen die geäußerte Befürchtung kaum.

Da die Anwendung des § 38 WHG jedoch auch zu anderen Zweifelsfragen geführt hat, besteht Anlaß zu der Prüfung, ob eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist. In diese Prüfung müssen wegen der bereits zu 1. angeführten Wechselbeziehung zu anderen außerstrafrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes auch diese Vorschriften einbezogen werden.

Es ist beabsichtigt, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen demnächst mit den für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden zu erörtern.

Käte Strobel